



ASBEST-AUSSCHLUSSKLAUSEL

Diese Police erstreckt sich nicht auf Schäden irgendeiner Art, die sich direkt oder indirekt auf Folgendes beziehen oder aus Folgendem ergeben:

- (1) der tatsächlichen, angeblichen oder angedrohten Anwesenheit von Asbest in irgendeiner Form, bzw. eines Materials oder Produkts, das Asbest enthält oder angeblich enthält;

oder

- (2) einer Verpflichtung, Aufforderung, Forderung, Anweisung bzw. einer gesetzlichen Vorschrift oder Auflage, dass ein Versicherter oder andere Personen im Zusammenhang mit der tatsächlichen, angeblichen oder angedrohten Anwesenheit von Asbest bzw. eines Materials oder Produkts, das Asbest enthält oder angeblich enthält, Tests, Kontrollen, Aufräumarbeiten, Eliminierungs- oder Eindämmungsmaßnahmen, Behandlungen, Unschädlichmachungen oder Schutzmaßnahmen durchführen oder sonst wie darauf reagieren.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf Schäden, die von einem Absturz, Feuer, Zusammenstoß oder einer Explosion bzw. einem aufgezeichneten Notfall während eines Flugs, der zum anormalen Betrieb des Luftfahrzeugs führte, verursacht wurden bzw. dazu führten.

Ungeachtet irgendwelcher anderen Bestimmungen dieser Police sind die Versicherer nicht dazu verpflichtet, in Bezug auf einen ganz oder teilweise gemäß Absatz (1) oder (2) dieser Klausel ausgeschlossenen Schaden Untersuchungen anzustellen, abzuwehren oder Abwehrkosten zu zahlen.

LSW 2488 AGM 00003